

## **Textbaustein Schenkung mit Pflegeverpflichtungsklausel**

...

### *§ 3 Pflegeverpflichtungsklausel*

*Sollte der Schenker krank und gebrechlich werden, verpflichtet sich der Beschenkte, den Schenker zu warten und zu pflegen. Der Beschenkte bereitet dem Schenker die täglichen Mahlzeiten zu unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Ernährungsbedürfnisse. Voraussetzung ist, dass dies in der Wohnung des Schenkers möglich ist und dies dem Beschenkten zumutbar ist. Der Beschenkte reinigt die Wohnung und die Kleidung des Schenkers. Der Beschenkte übernimmt die erforderlichen Besorgungen, die der Schenker nicht selbst erledigen kann. Will der Schenker Besuche außer Haus wahrnehmen, erhält er die erforderliche Unterstützung durch den Beschenkten.*

*Eine Pflege- und Wartungsleistung in der Wohnung des Schenkers ist nicht möglich, wenn dies der behandelnde Hausarzt des Schenkers schriftlich erklärt. Der Beschenkte ist in dieser Zeit nicht zur Leistung verpflichtet. Stellt der Hausarzt des Schenkers als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB fest, dass der Schenker dauerhaft in einem Pflegeheim gepflegt werden muss, erlischt die Pflegeverpflichtung des Beschenkten. Eine Ersatzleistung muss der Beschenkte weder im Falle des Ruhens, noch beim Erlöschen der Pflegeverpflichtung erbringen.*

*Ein etwaiges Pflegegeld steht dem Schenker zu.*

...

*Ort, Datum, Unterschrift Schenker*

*Ort, Datum, Unterschrift Beschenkte*